

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

7. Band



1960

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Aufsätze zur Landesgeschichte

	Seite
Die Amerika-Auswanderung aus Oberösterreich zur Zeit des Neo-Absolutismus. Mit 2 Tafeln. Von Hans Sturmberger	5
Baugeschichte von Alt- und Neu-Pernstein. Mit 3 Tafeln. Von Kurt Holter	54
Die Naarnregulierung und Trockenlegung der Pergerau. Mit 4 Tafeln, 2 Faksimiles und 1 Faltkarte. Von Georg Grüll	80

Probleme der Entstehung des Landes ob der Enns

Vorwort	126
Zur Problematik der Landesgeschichte. Von Alfred Hoffmann	127
Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes im frühmittelalterlichen Bayern. Von Kurt Reindel	138
Der Ulsburggau und die Alpenrandgrenze. Von Kurt Holter	150
Oberösterreich zur Babenbergerzeit. Von Alois Zauner	207
Das Land der Abtei und die Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder	252
Das Landeswappen und der große Freiheitsbrief Rudolfs IV. Von Alfred Hoffmann	296
Zusammenfassung. Von Alois Zauner	304
Nachruf: Landesarchivdirektor Hofrat Dr. Eduard Straßmayr †. Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel	316

Wie konnte es zu einer solchen Vorstellung kommen? Die Antwort gibt uns der Hinweis auf J. Strnadt, der die Ableitung der Gerichtsorganisation im südlichen Oberösterreich aus zwei alten, bis in die Babenbergerzeit zurückreichenden Landgerichten vornahm: aus dem Landgericht zwischen Traun und Enns und aus dem Landgericht der Orte. Das erste scheint in seiner Entwicklung bzw. Aufgliederung verhältnismäßig gut überblickbar zu sein: es erstreckte sich von dem ungefähren Eckpunkt Kremsmünster nach Norden zur Traun und nach Osten nördlich einer keineswegs geraden Linie von Kremsmünster nach Steyr, wobei Detailfragen und das umfangreichere Problem, ob das spätere Landgericht Hall zu diesem oder einem anderen Landgericht gehörte, hier unerörtert bleiben sollen. Für das Landgericht der Orte bleibt für alle Fälle viel Raum, und Strnadt hat in sehr wesentlichen Fragen keine Klarheit gewinnen können. Für die Grenzen dieses Landgerichtes gibt es erst eine sehr späte Grenzbeschreibung (1699), die sich auf das Gebiet um den Traunsee und nordwärts bis zum Traunfall erstreckt. Aus dem Mittelalter besitzen wir einige wenige Nachrichten, daß einzelne der Orte westlich dieses Gebietes, um Kremsmünster bzw. auf Kremsmünsterischem Gebiet⁶⁾, dann um Kirchdorf⁷⁾, vielleicht auch um Herzogenhall⁸⁾, richterliche Gewalt besessen haben. Strnadt hat diese Nachrichten sehr verallgemeinert⁹⁾ und kam dadurch zur Annahme einer „Grafschaft im Gebirge“, deren Namen er allerdings nirgends feststellen konnte. Die bestehenden Unklarheiten veranlaßten F. Pfeffer, den inmitten dieses Gebietes nachgewiesenen Namen des Ulsburggaues aufzugreifen und diesen auf das ganze oberösterreichische Alpengebiet auszudehnen, obwohl auch er ebenso wenig wie seinerzeit Strnadt für seine Grafschaft im Gebirge wirklich haltbare Belege dafür aufreiben konnte. Um seiner Theorie festeren Boden zu geben, nahm er eine quer durch das Alpenvorland verlaufende Grenze, seine „Alpenlandgrenze“, an und suchte diese mit allen möglichen Mitteln zu belegen.

Nun steht diese Grenze im völligen Gegensatz zur siedlungsmäßigen und historischen Geschlossenheit des von ihr durchschnittenen Gebietes^{9a)}, sie steht aber auch im Gegensatz zur ersten wirklich einigermaßen klar greifbaren Gerichtseinheit, zum Landgericht auf dem Moos, das nicht einen parallel zur Traun verlaufenden Streifen bildet, wie es nach der Pfefferschen Theorie sollte, sondern senkrecht daraufsteht, und die Gebiete von der Traun bis an den Pyhrn umfaßt. Freilich ist dieses Gerichtsgebiet erst im 14. Jahrhundert nachzuweisen, also erst nach der Zeit, in der Pfeffer den „Anschluß“ des Ulsburggaues an Oberösterreich angenommen hat. Es ist daher zu prüfen, ob es nicht auch Nachrichten gibt, die schon vor dem für Pfeffer entscheidenden Jahr, vor 1254, eine entsprechende Einheit nachweisen bzw. ob es nicht

⁶⁾ OÖ. UB. 3., S. 98, Nr. 93. 18. 2. 1241. ⁷⁾ OÖ. UB. 2. 594, Nr. 400, 1217.

⁸⁾ OÖ. UB. 2. 413, Nr. 282, 1188.

⁹⁾ Strnadt, Gebiet, S. 493, (*im Wege der vorsichtigen Rekonstruktion*: S. 492).

^{9a)} Wie damals „Grenzen“ entstanden sind mag man bei Th. Mayer, Konstanz u. St. Gallen in der Frühzeit (Th. M., Mittelalterl. Studien, Konstanz 1959, S. 309 ff.) nachlesen.

möglich ist, heute klarere Vorstellungen von einer alten Gerichtsorganisation zu gewinnen, als dies Strnadt möglich war.

Die „Alpenrandgrenze“ steht auch im Gegensatz zu einer anderen Geschichtsauffassung, die I. Zibermayr vorgetragen hat¹⁰⁾, die Auffassung nämlich, die Grundlage der gebietsmäßigen Gliederung des oberösterreichischen und zum Teil auch des anschließenden niederösterreichischen Alpenlandes gehe auf die ehemaligen römischen Stadtbezirke zurück, was wiederum eine auf die Traunlinie senkrecht stehende Gliederung und nicht eine dazu parallel verlaufende voraussetzt. Zibermayr ist dabei von anderen Erwägungen ausgegangen als Strnadt und hat die gerichtliche Organisation, eine in der Frühzeit völlig unbekannte Größe, kaum herangezogen.

Wir wollen indes den Problemen der Entwicklung der Landgerichte nachgehen und dabei von der Zeit um 1300, in der wir das Landgericht auf dem Moos als bestehend annehmen können, nach rückwärts zu gelangen trachten. Wenn wir im Süden beginnen, so finden wir um Windischgarsten und um Kirchdorf zwei eng begrenzte, aber mehrfach gemeinsam genannte Rechtsgebiete. Das Jahr 1279 belegt die bambergischen Vogteien in Haag (NÖ.), in Kirchdorf und Garstental¹¹⁾, um 1242 sind ebenda Landgerichte (*iudicia provincialia circa Chirichendorf et circa Gersten*) genannt¹²⁾, und noch etwas früher (1217) ist von einem Gericht um Kirchdorf die Rede, das sich deutlich als begrenzter Rechtsbezirk erweist¹³⁾.

Die erste Nachricht scheint im Gegensatz zu einer nur wenig später erfolgten Vergabe der Vogtei über eine größere Anzahl von Pfarren im gleichen Gebiet zu stehen, die 1280 von Rudolf I. an Passau vorgenommen

¹⁰⁾ I. Zibermayr, *Noricum Bayern und Österreich*, 2. Aufl. 1956, S. 319. Zibermayr geht auf die Frage der Landgerichte in diesem Zusammenhange nicht ein, mit Recht, da diese ja viel jüngeren Ursprungs sind.

¹¹⁾ OÖ. UB. 3. 506, Nr. 545. — Vgl. a. 502, Nr. 544.

¹²⁾ W. Neumüller-K. Holter, *Kremsmünsterer Briefe aus der Zeit des Interregnums* (Festschr. d. H.-H.- u. St. Archivs Wien, I. 1950, S. 419).

¹³⁾ OÖ. UB. 2. 594, Nr. 400. — Für die Problematik der Rechtsverhältnisse im oberen Kremstal mag es kennzeichnend sein, daß unter den Zeugen dieser Urkunde ein Inhaber von Pernstein nicht vorkommt, daß aber der erste Zeuge, Udelschalcus von Klaus, in der stark verfälschten Bestätigung Herzog Leopolds für Gleink von 1176/(1192) (OÖ. UB. 2. 439, Nr. 441 = Babenberger Urk. B. I. 71) als Beauftragter des Herzogs (*qui nostras res in illis partibus administrabat*) genannt ist. In dieser Urkunde ist sowohl Hartnid von Ort als auch Pillung von Pernstein als Zeuge angeführt.

Der begrenzte Charakter des Gerichtes geht daraus hervor, daß sich die elf in der Urkunde von 1217 genannten Garstener Untertanen trotz des Fehlens von einschlägigen Urbaren einigermassen aufzählen lassen.

Strnadt, Gebiet, S. 493, Anm. 1 hat auf das Gut in Ottsdorf (OÖ. UB. 1. 150, 4. 481 u. oben S. 11. Anm. 5) verwiesen. Dazu kommen nach Schreiblmayr, *Chronik d. Pf. Kirchdorf*, 1883, S. 130: 2 Güter in Hausmanning, drei im Dörflein in Micheldorf (Nr. 236, 237, 238), weiter der Jungwirthbauer auf dem Ziehberg und das Gut in *Steinarn iuxta Mihilindorf* der Garstener Besitzbestätigungen, das in andere Hände gekommen zu sein scheint. Auch in der Gegend der Mündung des Nußbaches in die Krems besaß Garsten Untertanen, so daß anscheinend keine Lücke bleibt und der begrenzte Bereich klar sein dürfte.

worden ist¹⁴). Die Vogtei (*advocatiā hominum et bonorum in infrascriptis parochiis*) in diesen Pfarreien, unter denen sich Kirchdorf und Gersten (zweifelloos Windischgarsten) befinden, scheint nach dem Wortlaut der Urkunde sehr weitreichend¹⁵). Sie schließt freilich eine zum Beispiel bambergische Exemtion nicht aus, so daß sie mit der Urkunde für Bamberg in Einklang zu bringen wäre. Der Widerspruch besteht darin, daß seit dem frühen 14. Jahrhundert das Landgericht auf dem Moos nicht passauisches, sondern bambergisches Lehen war¹⁶), und daß 1279 ausdrücklich gesagt ist, die Vorgänger der Habsburger hätten die Vogtei über Haag, Kirchdorf und Windischgarsten von Bamberg zu Lehen gehabt. Dagegen ist das, was als Rest der passauischen Vogtei in späterer Zeit anzutreffen ist, nämlich die Schutzrechte über die Pfarrkirchen und ihre unmittelbaren Besitzungen und Zechen in diesem Gebiet, in den landesfürstlichen Urbaren des Vizedom-Amtes ob der Enns wiederzufinden¹⁷), woraus doch wohl hervorgeht, daß die Bestimmungen der Urkunde von 1280, mit der Bestätigung der Passauer Vorrechte, nur sehr bedingt in Wirksamkeit geblieben sind. Die Urkunde ist für unser Thema dennoch von Interesse, weil daraus hervorgeht, daß diese damals bestätigten Rechte sich früher im Besitz der Brüder Gotfried und Ulrich von Truchsen befanden (*a Gotfrido et Vlrico fratribus de Truchsen prius ordine iudiciario obtinuit et evicit*), welche damit als Vögte in einem Gebiet nachgewiesen sind, das das spätere Landgericht auf dem Moos völlig umfaßte, ja im Westen und Osten sogar darüber hinausging.

Die Nachricht für die Zeit um 1242 entnehmen wir dem Konzept eines Beschwerdeschreibens an Herzog Friedrich II., das für den Vogt in Wels, Heinrich Vorproth anscheinend in Kremsmünster verfaßt worden ist¹⁸). Es handelt sich um einen kleinen Pergamentfalz von ca. 135 × 70 mm Größe, der in vier Stücke zerschnitten in dem Kremsmünsterer Codex CC. 332 aufgefunden wurde, und der auf der einen Seite die Anweisung für ein Konzept,

¹⁴) OÖ. UB. 3. 514, Nr. 553.

¹⁵) Pfeffer hat S. 286, Anm. 38, die Meinung ausgesprochen, es käme hier der Bereich des Landgerichtes der Truchsen zum Vorschein. Gegenüber dem späteren Landgericht auf dem Moos ist im Westen Laakirchen und Ohlsdorf, im Osten Herzogenhall, d. i. Pfarrkirchen mit einbezogen gewesen.

¹⁶) OÖ. UB. 3. 503, Nr. 544: . . . *renunciavit et cessit dominus noster rex pro se et filiis suis . . . omni iuri, quod sibi competiit in advocatiis de Hage, de Chirchdorf et valle Gerstental, quod quondam principes Austrie et Styrie ab ecclesia Babenbergensi in feudum tenuerunt* . . . doch wurden die Bischöfe von Bamberg zur Zahlung von 20 Talenten verpflichtet. — Vgl. a. Pfeffer, S. 298 f.

¹⁷) OÖ. Landes-Archiv, Urbar Vizedom-Amt 1510/1574 (Statthaltereilinz, Bd. 45, Nr. 13), u. Muscalarchiv, Steueranschlag 1593, Hs. 116. — Die Verpflichtungen der Zechleute und des Eigenbesitzes betrafen die Kirchen von Eberstallzell, Kirchham, Kirchdorf, Laakirchen, Molln, Münster (Altmünster), Ohlsdorf, Pettenbach, Roitham, Sierning, Steinbach (a. d. St.), Steinerkirchen, Vorchdorf, Viechtwang, Wartberg und Wimsbach, somit einen noch etwas ausgeweiteten Bereich des Alpenvorlandes.

¹⁸) S. oben Anm. 12. — Pfeffer nennt zwar das Briefkonzept (S. 263, Anm. 28) aber nur bezüglich der Bedeutung von Wels. Auf den eigentlichen Inhalt geht er nicht ein. Dieser widerlegt seine Theorie, daß das Kremstal und Pyhrngebiet erst 1254 zu Oberösterreich gekommen sei.

auf der anderen erhebliche Teile dieses Entwurfes enthält, wobei beide Seiten in verschiedenen Schriften geschrieben sind, die aber beide auch sonst in Kremsmünster nachgewiesen werden können. Auf die Bedeutung des Stückes wegen der hier genannten „Landgerichte“ in Kirchdorf und Windischgarsten und wegen der weiter genannten „provincia ca. Wels“, ist bei der Herausgabe schon hingewiesen worden (S. 414). Über die geschichtlichen Zusammenhänge bezüglich des Meinhard Tröstel von Zierberg sind wir gut unterrichtet, seit F. Wilflingseder auf diese Persönlichkeit und ihre bedeutende Rolle in der Zeit am Beginn des Interregnums hingewiesen hat¹⁹⁾. Wilflingseder hat an der genannten Stelle auch den Inhalt des Konzeptes ausführlich wiedergegeben, so daß uns einige Besonderheiten genügen können. Zunächst, anscheinend nebensächlich, aber doch recht menschlich, der Auftrag, den Herrn Heinrich nicht Vorprot zu nennen, sondern Vogt (*advocatus*) — anscheinend ein erster Hinweis auf die Burgvogtei Wels, die Herr Heinrich innegehabt haben dürfte (*officialis suus in partibus Welse constitutus, cum omnibus hominibus ipsius provincie*^{19a)}). — Der Schreiber hat sich dann aber doch nicht an die Anweisung gehalten und den vollen Namen angeführt. Dann die Ermahnung, leserlicher zu schreiben! — Wichtiger ist der Teil des Inhaltes, in dem berichtet wird, wie sich Herr Trostilo (Meinhard Tröstel von Zierberg, bei Neuhofen a. d. Krems) mit seinen Leuten in den Besitz der Feste Klaus gesetzt habe und dort gewaltigen Schaden an Jagd und Fischerei, besonders in Stoder, angerichtet habe. Die zu dem genannten Schloß gehörigen Eigenleute und Vogtholden (*homines vestre possessionis et advocales vestri*) würden arg bedrängt, und alle Vogteien um die Feste (*omnes advocacias circa ipsum castellum sitas*) und die Landgerichte (*iudicia provincialia*) um Kirchdorf und (Windisch-)Garsten seien von ihm gänzlich usurpiert worden, welche alle bisher von den Vorgängern an den Herzog übergegangen seien (*que omnes usque nunc ad vos ab antecessoribus vestris sunt devoluta*). Der Brief schließt mit der Bitte um Abhilfe mit Hinweis auf Albero von Pollheim und mit der Bitte um Inbesitznahme der Feste Klaus, von der aus alle benachbarten Gebiete (*omnes provincie sibi vicine*) verwüstet würden.

Wir entnehmen diesem Konzept, dessen Überlieferung wie selten je dem Zufall zu verdanken ist, das Vorhandensein von kleinen, talartig geschlossenen Rechtseinheiten (die Landgerichte Kirchdorf und Windischgarsten), die zugleich von den daselbst ausgeübten Vogteien ausdrücklich unterschieden sind und uns dadurch warnen, allzu leicht damit eine Gleichsetzung vorzunehmen. Aber auch diese, die wir oben in den Händen der Truchsen auf Pernstein gesehen haben, sind hier als von „altersher“ herzoglich festgestellt, was mit der Angabe der Urkunde von 1279 übereinstimmt, auch wenn hier

¹⁹⁾ F. Wilflingseder. Die ehemalige Burg Lonstorf bei Linz u. ihre Besitzer. Linz 1955, S. 86—92.

^{19a)} Vgl. jetzt H. Eberstaller, Die Burgvogtei Wels von den Anfängen bis 1435 (Jahrb. d. Mus. Ver. Wels, 6. 1960, S. 20).

von der Bamberger Lehenschaft nicht die Rede ist. Für unsere Themenstellung noch wichtiger scheint uns aber die Tatsache, daß der Vogt von Wels im Namen der Bevölkerung dieses Gebietes (*cum omnibus hominibus ipsius provincie*) sich beim Herzog für die Untertanen und Vogtholden aus dem obersten Krems- und Steyrtal verwendet, woraus doch die Zugehörigkeit dieser Täler zu seiner „provincia“, zu seinem Gebiet, eindeutig hervorgeht, so daß eine verwaltungsmäßige Trennung, hie Traungau, hie Ulsburggau (als „karan-tanisch-steirisches Hoheitsgebiet“), als ausgeschlossen erscheint. Da der Vorgang sich aber noch zu Lebzeiten Herzog Friedrichs II. abspielte, ist damit die These Pfeffers von einem „Anschluß“ von 1254 ebenfalls widerlegt^{19b}).

Die dritte der genannten Quellen, der Verzicht des Hartnid von Ort²⁰) auf die Gerichtsbarkeit über die 11 Garstner Untertanen im Gerichte um Kirchdorf, ist bisher als Beleg für die Ausdehnung des Orter Landgerichtes über das Kremstal angesehen worden. In dem Zusammenhang mit der vor- genannten Quelle scheint jedoch der Akzent umgekehrt zu setzen zu sein. Wir bezweifeln nicht, daß Hartnid IV. von Ort und, wie die Urkunde angibt, seine Vorfahren, das Gericht um Kirchdorf besessen haben, und zwar, wie aus der vorausgehenden Quelle zu erschen ist, als Lehensträger der Baben-berger und vorher vielleicht der Otakare, die das Hohe Gericht wiederum von Bamberg innehatten²¹). Aber die Urkunde bezieht sich eben nur auf das Gericht um Kirchdorf, das wir als Einheit soeben kennengelernt haben, und nicht auf ein Gebiet, das sich von Hallstatt bis an die Steyr erstreckt hat. Das geht nicht nur aus dem Wortlaut hervor, sondern auch aus der geringen Anzahl von 11 Untertanen, die für das Gebiet um Kirchdorf trotz des Fehlens von gleichzeitigen Urbaren oder Inventaren fast genau nachzuweisen ist²²). Wollte man die Geltung dieses Abkommens räumlich ausdehnen, so müßte die Zahl der Garstener Untertanen vervielfacht werden.

Für das 12. Jahrhundert²³) scheinen uns lediglich Rückschlüsse auf die Vogtei möglich, die in diesem Gebiet damals vorwiegend von den Otakaren ausgeübt worden sein muß, da diese als Vögte von Kremsmünster, von Lambach und Würzburg²⁴) nachgewiesen sind, deren Besitzungen

^{19b}) Es darf hier noch eine Frage aufgeworfen werden, die nach einer Funktion der „Burgvogtei“ Wels als Rechtsbezirk. Im 14. Jh. finden wir im Gebiet nördlich von Wels zahlreiche Hinweise auf das „Recht“ dieser Vogtei. Das Problem, was wir darunter zu verstehen haben, ist noch nicht untersucht.

²⁰) S. oben Anm. 13.

²¹) Der Ursprung dieser Rechte scheint noch offen. Klebel, s. o. S. 156, Anm. 20, billigt ihm ein hohes Alter zu, Lohninger, Oberösterreichs Werdegang, 1918, S. 117, Anm. 31 weist auf die Mitte des 11. Jh. hin, Julius Strnadt hat erst an die Zeit König Rudolfs gedacht.

²²) S. oben Anm. 13.

²³) Es bleibt völlig offen, ob die in Anm. 13 genannte Gleinker Urkunde in dem entsprechenden Teil für das 12. Jh. in Anspruch genommen werden kann, da sie als verfälscht erkannt ist.

²⁴) E. Trinks, Beiträge z. Gesch. d. Benediktinerklosters Lambach (Jb. d. OÖ. Mus. Ver. 81, Linz 1926, S. 127 ff); OÖ. UB. 2, 124.

bis gegen den Almsee und bis an das Steyrknie bei der Teichlmündung reichten, und die auch für Bamberg die gleiche Funktion ausübten²⁵⁾, das um Kirchdorf und Windischgarsten bedeutende Besitzungen hatte. Ob daraus mit Sicherheit entsprechende Gerichtsrechte abgeleitet werden können, muß hier unbeantwortet bleiben.

Für die Ulsburgfrage ist dieses knappe Ergebnis insofern interessant, als die Möglichkeit gegeben erscheint, dieses Gericht um Kirchdorf räumlich mit dem alten Ulsburgtalgau in Verbindung zu bringen, ebenso wie das Gericht um Windischgarsten dem alten Garstental bzw. dem Pyhrngebiet entsprochen haben dürfte, das in zahlreichen Quellen als ähnlich geschlossene Talschaft erscheint²⁶⁾. Wenn wir die schon lange erkannte selbständige Entwicklung der „Provincia Iskelen“, des Ischllandes, d. h. des Salzkammergutes²⁷⁾, als Rechtsbezirk danebenstellen und die Entwicklung der Hofmark Steyr und ihres Landgerichtes bzw. die „provincia Gavelenz“ zum Vergleich heranziehen, so scheint es uns doch so, daß wir in den Gebirgsgegenden und besonders in den besiedelten Gebirgstälern Oberösterreichs eine Entwicklung feststellen können, die in einer bestimmten Epoche kleine Rechtsbezirke kennzeichnen, die später zum Teil in größeren Einheiten aufgegangen sind. Im Falle des Gerichtes Kirchdorf ist dies dadurch nachzuweisen, daß Hans von Kapellen im Jahre 1310 als Inhaber des Hauses und des Landgerichtes zu Schlierbach die Zugeständnisse Hartnids von Ort für Garsten von 1217 erneuert hat²⁸⁾, wobei er allerdings nicht diese Urkunde, sondern allgemeine Vogteibefreiungen der Landesfürsten als Grundlage nennt. Es wird unter diesem Gesichtspunkt notwendig sein, auch die Frage des Landgerichtes der Orte neu aufzurollen und die persönliche Machtballung dieses Geschlechtes von territorialen Grenzziehungen säuberlich zu trennen. Schon Strnadt hat in dieser Hinsicht einen wichtigen Fingerzeig gegeben, als er auf die Beziehungen zwischen dem Regauer Besitz und dem Orte Machtkomplex hinwies²⁹⁾. Da das Aufsteigen der Orte mit dem Aussterben der Grafen von Regau zeitlich zusammenfällt, ist es ohne weiteres denkbar, daß damals eine Verlagerung des Machtmittelpunktes von Regau an den Traunsee stattgefunden hätte. Strnadt ist diesem Gedanken nicht weiter nachgegangen, es will uns aber scheinen, daß eine entsprechende Untersuchung das Landgericht der Orte auf seine richtige Bedeutung zurückführen könnte, und

²⁵⁾ Vgl. oben S. 180, Anm. 11.

²⁶⁾ Es muß hier genügen anzuführen, daß dafür die Bezeichnung *in Gerstental* und *in monte Pirdonis* u. ä. gleichwertig gebraucht werden.

²⁷⁾ Vgl. Pfeffer, S. 285. — OÖ. UB. 3., S. 284, Nr. 302, von 1262; s. a. Nr. 310 u. 327.

²⁸⁾ OÖ. UB. 5, 32, Nr. 34. Hans von Kapellen, an den das Haus und das Gericht zu Schlierbach mit Kauf gefallen sind, verzichtet auf die Stellung der Leute des Klosters Garsten. — Daß auch Ulrich von Truchsen die gleiche Stellung innegehabt habe schließt Lohninger, Werdegang, Anm. 126 aus der Urkunde von 1255, OÖ. UB. 3. 223, Nr. 231, der bezüglich Kremsmünster OÖ. UB. 3. 568, Nr. 6 anzuschließen ist.

²⁹⁾ J. Strnadt, Peuerbach (Jb. d. Mus. Franc.-Car. 27. Linz, 1868, S. 110). — Eine ähnliche Verlagerung im 13. Jh. bei den Neidhartingern hat soeben F. Wilflingseder im Jahrbuch des Musealvereines Wels, Bd. 6, 1960, S. 36 f. vermutet.

vielleicht geeignet wäre, auch der „Grafschaft im Gebirge“ die ihr gemäße Stellung und Begrenzung zuzuerkennen.

Das zweite der in dem Konzept von ca. 1242 genannten Landgerichte, ist in seiner Geschichte noch lange Zeit zu verfolgen. Nur wenige Jahre später bestätigt Ottokar von Böhmen als Herzog von Österreich dem Spital a. P. in einer Urkunde vom 24. 3. 1255³⁰⁾ das Landgericht und die Vogtei, doch blieb dem Landesfürsten die hohe Gerichtsbarkeit vorbehalten. Es kann kein Zweifel bestehen, daß dieses Landgericht mit dem Landgericht „circa Gersten“ von ca. 1242 identisch ist. Dieselben Rechte wurden dem Hospital am 4. 8. 1299 durch Herzog Rudolf III. bestätigt³¹⁾, und am 13. 12. 1359 gebot Herzog Rudolf IV. von Österreich allen seinen Richtern, das Hospital bei seinen Freiheiten und Rechten zu belassen. Am 15. 4. 1444 bestätigte König Friedrich III. die alten Privilegien, und am 13. 1. 1460 erließ Erzherzog Albrecht VI. einen Befehl an den Pfleger von Klaus und alle seine Pfleger im Lande ob der Enns, über die Leute und Güter von Spital nicht zu richten³²⁾.

Wir können demnach annehmen, daß das Hospital diese Rechte, wenn auch vielleicht nicht ganz ungestört, ausüben konnte, daß es im wesentlichen im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit über das Garstnertal blieb, bis ihm am 28. November 1464 Wolfgang von Wallsee seinen Anteil am Landgericht auf dem Moos vermachte und ihm damit die Landgerichtsrechte vervollständigte. Auch diese Übertragung ist vom Landesfürsten bestätigt worden³³⁾.

Wir erschen daraus, daß das Landgericht in Windischgarsten (ähnlich wie das in Ischl) in gewissen Ausmaß selbständig blieb, während das von Kirchdorf im Laufe des 13. Jahrhunderts gänzlich im großen Landgericht auf dem Moos aufgegangen ist. Damit ist der beschränkte Rang dieser Landgerichte als Niedergerichte nachgewiesen, was natürlich auch für das Gericht um Kirchdorf von 1217 gilt, womit der Strnadt'schen These und den darauf aufbauenden Schlüssen Pfeffers der Boden entzogen scheint.

Der Nachweis von kleineren Gerichtseinheiten in den Alpentälern ist nicht dazu angetan, die Gleichsetzung der erst spät erkennbaren Gerichts-

³⁰⁾ Die Urkunde ist im OÖ. UB. nicht enthalten, aber in ihren wesentlichen Teilen abgedruckt bei Schroll, Regesten Nr. 37 und bei P. Gradauer, Spital a. P. in OÖ. Linz 1957, S. 38, Anm. 161: *advocacia et iudicium seculare, quod Landgericht nuncupatur, que duo sub hac forma dicta domus semper obtineat pleno iure* . . .

³¹⁾ Schroll, Regesten, Nr. 105, OÖ. UB. 4. 315, Nr. 338, Gradauer, l. c. S. 39, Anm. 166.

³²⁾ Gradauer l. c. S. 85. — Der Auftrag an den Pfleger von Klaus, die Rechte des Hospitals zu achten, erinnert an die immer wiederkehrenden Versuche, von dort aus Gerichtsrechte auszuüben. Die Bedingung, die 1363 vom Bischof Friedrich von Bamberg an Eberhard von Wallsee gestellt wird (OÖ. UB. 8, 159, Nr. 156), nämlich die Vogtrechte in der Hofmark und im Markt zu Kirchdorf und in der Hofmark in Garsten und im Garstental nicht von Klaus auszuüben, scheint uns ein Hinweis darauf, daß Klaus nicht unter dem Bamberger Lehensband stand und daß der Bamberger Bischof nicht wünschte diese Vogtrechte vom Landgericht zu Schlierbach zu trennen, das damals von Pernstein ausgeübt wurde (OÖ. UB. 7, 321, Nr. 315). — In diesen Zusammenhang gehört auch Schroll, l. c. 180, vom 21. Jänner 1378.

³³⁾ Gradauer, l. c., S. 86, Anm. 323 b. Auch hier erfolgte eine Bestätigung der alten Privilegien.

einheiten mit den alten Grafschaften oder Gauen als gültig zu bestätigen. Es wird dadurch vielmehr eine Entwicklung sichtbar, der man bisher vielleicht noch nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt hat. Auch im Alpenvorland sind die Verhältnisse nicht so einfach gewesen, wie sie sich Strnadt, und ihm folgend, Pfeffer vorgestellt haben. Wir erinnern nur an die Entwotung des Klosters Kremsmünster, die um 1217, bzw. 1240 von drei verschiedenen Seiten erfolgt ist, vonseiten der Volkenstorfer, der Truchsner und der Orter³⁴⁾, ohne daß man bisher bestimmen konnte, welche Teile der Besitzungen jeweils betroffen waren, und wie weit sie Gerichtsrechte betraf³⁵⁾.

Es erscheint zweckmäßig, die Entwicklung, soweit wir sie bisher besprochen haben, zusammenzufassen. In der Frühzeit des 10. Jahrhunderts haben wir im oberen Kremstal einen Talbezirk gefunden, der dem Komitat des Grafen im Traungau angehörte und der im 11. Jh. als Ulzburgtal-Gau genannt ist, auch er im Komitat eines Grafen, der nördlich der Alpen gebot. Es zeichnet sich darin eine gewisse Sonderung, aber keineswegs eine Loslösung vom Traungau ab. Nach längerem Schweigen, — wobei in der Zwischenzeit Ulzburg oder Ulstal als Gegendbezeichnung in engem Raum vorkommt, — ist im Jahre 1217 Hartnid IV. von Ort als Inhaber des Gerichtes um Kirchdorf nachgewiesen, das nach dem Wortlaut der Urkunde schon seine Vorfahren innegehabt haben. Ob dies völlig zutrifft, — oder vielleicht in bestimmter Absicht eingefügt ist, — kann bei der örtlichen Bedeutung der Herrschaft Pernstein angezweifelt werden, deren erster mehrfach bezeugter Inhaber, Pillung von Pernstein, nicht lange vor diesem Datum gestorben sein muß. Wir sind nicht in der Lage, diese Frage eindeutig zu beantworten. Als ein Nachfolger des Orters im Gericht Kirchdorf ist Meinhard Tröstel von Zierberg anzusehen, der sich um 1240, bzw. 1242 dieses Gerichtes bemächtigte. Damals ist unmißverständlich ausgesprochen, daß der eigentliche Inhaber dieses Gerichtes der Babenberger Herzog war, und daß dieser dieses Recht von seinen Vorgängern übernommen hatte. Aus etwas späterer Zeit (1279) erfahren wir dann, daß die Vogtei in diesem Gebiet ursprünglich teilweise ein Bamberger Lehen war, das die Herzöge von Österreich und Steyr innehatten. In den späteren Urkunden ist davon nicht mehr die Rede.

Etwa gleichzeitig mit der Usurpation des Zierbergers mußte Heinrich von Grafenstein (Herr auf Pernstein und ein Angehöriger des Geschlechtes der Truchsner) auf angemessene Vogteirechte über Kremsmünsterer Besitzungen verzichten, über die er Gerichtsrechte in Anspruch genommen hatte. Da von dem beurkundenden Herzog Friedrich II. eine Strafandrohung klar ausgesprochen wurde, ist dieser als der Gerichtsherr nachgewiesen, doch

³⁴⁾ OÖ. UB. 2. 589, Nr. 397. — OÖ. UB. 3. 76, Nr. 70. — OÖ. UB. 3. 98, Nr. 93 u. 94. — UBK. Nr. 55, 56, 57, 68, 70, 71. — Vgl. a. Neumüller-Holter, Kremsmünsterer Briefe, Nr. 3, S. 417 f.

³⁵⁾ Die entsprechenden Angaben Pfeffers, z. B. 285 usw. sind freie Interpretation bei der die unzureichende Quellenlage durch Sicherheit der Auslegung ersetzt wird. Tatsächlich waren die Verhältnisse im 13. Jh. außerordentlich im Fluß, wie man daraus ersieht, daß jede Angabe über Vogtei oder Landgericht mit der nächsten in gewissem Widerspruch steht.

bleibt unbekannt, über welches Gebiet sich die aufgegebenen Rechte erstreckten. Sicherlich hat der Herzog hier als Rechtsnachfolger der Otakare zu gelten, deren Letzter bei einer Streitigkeit zwischen Kremsmünster und den Babenbergern im Gebiete von Viechtwang als Vogt des Stiftes belegt ist³⁶⁾.

Ein Jahr nach diesem Verzicht legte Hartnid V. von Ort seine anscheinend besser fundierten Vogteirechte über Kremsmünster zurück, wofür er eine ansehnliche Entschädigung erhielt. Der Herzog bestätigte das Abkommen mit einer eigenen Urkunde. Daß der Ort gegenüber dem Pernsteiner bevorrechtet gewesen wäre ist in den Urkunden nicht angedeutet, ebenso wenig wie bei der vorgenannten Urkunde ist der Umfang des Gebietes angegeben. Da kurz zuvor die Volkensdorfer, die im Ostteil des Gebietes Gerichtsrechte ausübten einen ähnlichen Verzicht ausgesprochen hatten, liegt es nahe, den Geltungsbereich des Verzichtes des Ortes im Alpenvorland westlich der Linie von Kremsmünster zur Traun zu suchen. Bambergische Rechte sind nicht angedeutet.

Etwa eine Generation später, die Orte waren unterdessen ausgestorben, sind im gleichen Bereich die Truchsner auf Pernstein als Inhaber von Vogteirechten nachgewiesen, die räumlich sowohl die Pyhrnlinie als auch das Alpenvorland umfaßten und die den Bereich des späteren Landgerichtes auf dem Moos überschritten. Die nicht näher bezeichneten Rechte sind 1280 urkundlich für Passau bestätigt worden. Wenn sie sich auf die Kirchenvogtei beschränkt haben, sind sie später in den Händen der Habsburger nachzuweisen. Das würde dafür sprechen, daß es sich nicht um Landgerichtsrechte gehandelt hat, die um 1310 wieder als Bamberger Lehen bezeugt sind.

Während die Bamberger Urkunde von 1279 nur die Vogtrechte über Kirchdorf und Windischgarsten erwähnt hatte, war aus der Beschwerde von ca. 1242 ein Zusammenhang der Gerichte um diese beiden Orte mit dem Vogt von Wels erkennbar gewesen, so daß es den Anschein hat, daß die große Gerichtseinheit des Landgerichtes auf dem Moos ein Ergebnis der Entwicklung des 13. Jhs. gewesen ist.

Wir stehen mit dieser Ansicht in einem gewissen Gegensatz zu E. Klebel, der die Meinung ausgesprochen hat, das Bamberger Landgericht auf dem Moos beruhe auf alten, an dieses Hochstift übertragenen Grafschaftsrechten³⁷⁾, wie diese auch in den Landgerichten der Schaunberger angenommen wurden. Unsere Ansicht gründet sich u.a. auch darauf, daß 1279 nur sehr beschränkte Rechte Bambergs festgehalten worden sind und wir meinen, daß die Verzichtserklärung Rudolfs I. für sich und seine Nachfolger vom Hochstift deswegen angestrebt worden sein könnte, da dieses seine Rechte in einer größeren Einheit aufgehen sah. Die Entwicklung dürfte zu einem Kompromiß geführt haben, bei dem dann der ganze große Bereich vorübergehend als Bamberger Lehen anerkannt worden sei. Nach der Erwähnung im Jahre 1394 muß das

³⁶⁾ UBK. Nr. 46. — Babenb. UrkB. I, S. 101, Nr. 74: 4. I. 1189.

³⁷⁾ S. oben, S. 156, Anm. 20.

Bamberger Lehensband seine Bedeutung verloren haben und in Vergessenheit geraten sein.

Es könnte scheinen, als ob unsere Annahme des Zusammenschlusses eines nördlichen (ursprünglich lambachischen?) und eines südlichen (bambergisches) Teiles zu einem großen Landgerichtsbezirk im Laufe des 13. Jhs. die Theorie Pfeffers von den Auswirkungen des Vertrages von 1254 für das Land ob der Enns unterstreichen würde. Unseres Erachtens ist eine solche Auslegung irrig, weil sich der Zusammenhang ja schon vor diesem Datum, in dem Konzept von ca. 1242 deutlich abzeichnet und weil die Verzahnung auf einer anderen Linie vor sich geht als bei Pfeffer und weil an der Zusammengehörigkeit des Gebietes zwischen Alm und Krems von den Bergen bis zur Traun nicht gezweifelt werden kann.

Für die am Beginne dieses Abschnittes gestellte Frage mag unsere Übersicht keine endgültige Antwort erbracht haben. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn sie den Anlaß zu einer neuerlichen Untersuchung dieses rechtsgeschichtlichen Themas geben würde³⁸⁾.

II. Das Problem der Einheit der oberösterreichischen Alpentäler („Ulsburggau“)

1. Zur Besitzgeschichte der Adalberonen und Otakare

Nachdem wir die Probleme, die sich unmittelbar an das Ulstal knüpfen, von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet haben, soll versucht werden, diesen Bereich in die Zusammenhänge zu stellen, die sich aus der Besitzgeschichte der Adalberonen und der Otakare andeuten lassen (vgl. Karte III).

Wie weit ist der Besitz der Adalberonen zu rekonstruieren? Im Westen reichte er an der Ager bis gegen Vöcklabruck¹⁾, ja bis an den Attergau, wenn wir den leider nur sehr schemenhaft bekannten Rebgauer Besitz aus ihrem Erbe erklären wollen. Im Norden wissen wir von Passauer Lehen am Hausruck und am Kesslawald bis zur Donau²⁾ und wir kämen hier wahrscheinlich zu einem beträchtlichen Machtbereich, wenn es uns gelänge, das Formbacher Erbe aufzugliedern. Der Besitz des Benediktinerklosters Lambach, dessen erstes Urbar aus 1414 überliefert ist, kann in seinen Hauptumrissen einen gewissen Ersatz liefern. Wir können mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die alten Ämter aus der Gründungsstiftung stammen, auch wenn uns die

³⁸⁾ Vgl. a. Klebel, Eigenklosterrechte usw. (Ges. Aufsätze 1957, S. 285).

¹⁾ OÖ. UB. 2. 124, Nr. 87, Bischof Emehart v. Würzburg schenkt dem Kloster Lambach u. a. die Fischerei auf der Ager von der Vöckla bis in die Traun. Vgl. a. die in Anm. 3. genannten Quellen, dazu weiter A. Zauner in diesem Bande, S. 221.

²⁾ OÖ. UB. 2. 118, Nr. 82. Das Erbe der Otakare bezüglich der Passauer Lehen wird wie folgt umschrieben: *Sita autem ubi circa montem Hausruke atque supra Kezlarwalde, item sparsim posita circa istos rivos Trahtina, Innen atque Ahsa usque in Danubium, item supra Trunvelde sua beneficia* ... Trotz der Verfälschung der Urkunde verdient dieser Teil unser Interesse.

ersten Urkunden nur sehr allgemeine Angaben liefern³⁾. Allerdings sind die wichtigsten Ämter, Hagenberg, Glatzing, Sulzbach und Tann nördlich der Traun gelegen, aber es ist nicht ohne Interesse, daß die westlichsten Ausläufer bis in die Gegend von Regau reichen, und daß am Hausruck, z. B. um Geboltskirchen eine ziemlich dichte Besitzgruppe vorhanden ist. Während in der Gegend um Lambach und Wels der Besitz z. T. sehr eng liegt, wird er gegen Norden dünner und endet an der Linie der Innbäche, im Osten nicht weit östlich von Wels. Uns interessiert für unsere Fragestellung vor allem der Süden, dessen Güter im Amt Wang (bei Vorchdorf) verwaltet wurden. Die Güter lagen zwischen Traun und Alm in so gut wie geschlossener Dichte, die Lücken können als Abzweigungen von Lehensträgern erklärt werden, die schon früh den Zusammenhang mit dem Kloster verloren haben dürften^{3a)}. Die Südgrenze ist im Westen durch die Berührung der Besitzkomplexe mit Traunkirchen bestimmt, dessen Amt Hildprechting (Odenveld)⁴⁾ an die Lambacher Ämter Wang und Glatzing stößt und sich mit diesen verzahnt. Eine klare Trennungslinie ist unmöglich, weil viel weltlicher Besitz eingestreut ist und weil auch der Traunkirchner Streubesitz, der an den Nord- und Osträndern des Amtes Hildprechting beginnt, sich im Amt Fallspach (*das Ampt aus dem Traungeu*) quer durch die nördlichen Lambacher Ämter erstreckt und deren Ränder sogar nach Norden und Osten (nördlich der Traun) überschreitet. Südlich der Traun und westlich der Alm tritt eine Überschneidung nicht auf und erst in der Gegend von Steyr, weit östlich des Kremsmünsterer Einflußgebietes, ist wieder um Sierning ein Traunkirchner Amt zu finden. Da man annimmt, daß fast aller Besitz des Hiltprechtinger und des Fallspacher Amtes aus der

³⁾ Die Urbare sind von Schiffmann herausgegeben, I. c. 1, S. 9 ff. — Vgl. E. Trinks, in Jahrb. d. OÖ. Mus. Ver. 81, S. 89 f. — Vgl. a. OÖ. UB. 2. 89 ff., Nr. 70, 71, 72 u. e. a. An Fischrechten sind solche genannt in der Traun ab dem Traunfall, die Ager mit gewisser Differenzierung ab der Vöckla-Mündung, auf der Alm mit den beiden Rinnbächen (südl. Grünau) und dem Steinbach, an Forsten zwei südlich und zwei nördlich der Traun. Hier später zusammenhängender Herrschaftsbesitz.

Pfeffer, Grafschaft, 196, leitet den ganzen Besitz im Almtal aus vorherigen Kremsmünsterer Besitzungen ab. Das trifft nicht zu, in der Gründungsurkunde ist nur von einem begrenzten Bereich um Pettenbach die Rede.

Der Besitz der späteren Burgvogtei Wels ist in gleicher Weise gestreut wie der Lambacher. Vgl. Dopsch, Landesfürstl. Urbare I/1 S. 214/413. Die Schwerpunktbildung ist gelegentlich anders verteilt, einzelne Gebiete sind sehr summarisch angegeben: Dopsch, I. c. 216/453—456. 215/440: Kerbach liegt nicht dort wo Dopsch es suchte, sondern wie schon Strnadt, Gebiet, 475, Anm. 4 festgestellt hat, im heutigen Hausruckviertel, bei Schallerbach. Die herzogischen Aigner bieten in diesem Bereich ein besonderes Problem. Der sehr beträchtliche Besitz südlich der Pfefferschen Grenze ist auch hier klar erkennbar und Strnadt, Gebiet, 474 f. hat bereits einen ähnlichen Rekonstruktionsversuch unternommen. Vom Amt Kirchdorf (Dopsch, 222/583) ist ein Teil später unter der Hofmark Steyr, ein anderer anscheinend im Urbar von Klaus zu finden!

^{3a)} Wir können als Beleg für derartige Vorgänge der Ausgliederung aus dem Machtbereich von Lambach und Burgvogtei Wels auf die Regesten verweisen, die F. Wilflingseder im 6. Jahrbuch des Musealvereines Wels in seiner Studie „Neidharting“, S. 51—91 vorgelegt hat.

⁴⁾ Schiffmann, I. c. 1, 339 ff., 4. 8 ff.

Gründungsdotaton stammen dürfte⁵⁾, scheint hier eine Siedlungs- und Besitzschicht greifbar zu werden, die noch vor dem Aussterben der Lambacher Grafen zu datieren ist und daher für die Frühgeschichte des Landes großes Interesse verdient. Es ist hervorzuheben, daß dieser Besitz mit dem Besitz des Klosters Lambach vielfach benachbart war. Wenn der Besitz von den Otakaren herrühren sollte⁶⁾, so wäre hier ein Teil ihres Grundbesitzes nachzuweisen, der sie tatsächlich als Traungauer bezeichnen würde.

Besonders in der Mischzone zwischen Lambacher und Traunkirchner Besitzungen scheint auch alter Regauer oder späterer Orter Besitz zu liegen, der infolge des vermuteten Erbganges in diesem Gebiet die ehemalige Lambacher Komponente erheblich stärken würde.

Wenn man die Pfeffersche Grenze heranzieht, die durch die verzahnte Mischzone verläuft, so sieht man, daß sie den besitzgeschichtlichen Gegebenheiten in keiner Weise entspricht.

Der Almfluß, der in seiner ganzen Länge im Lambacher Einflußbereich verlief, führt uns tief in das Gebirge. In der Gegend von Almegg und bei Pettenbach war er an seinem Ostufer teilweise von geschlossenen Kremsmünsterer Besitzungen begleitet⁷⁾, in der Gegend von Viechtwang und Scharnstein ist ursprünglich rebgauischer Besitz anzunehmen⁸⁾. Im Inneren des Tales ist die Gegend von Grünau mit Kasberg und Almsee als lambachwürzburgisch gesichert, der Kasberg gehörte später zu Klaus⁹⁾. Die Kremsmünsterer Besitzungen kommen nur als Enklaven in Betracht.

Nicht ohne Bedeutung ist auch der Umfang der späteren Herrschaft Klaus, die neben dem innersten, erst im 16. u. 17. Jh. besiedelten Kremstal (Kremsursprung), und neben einem kleinen Gebiet um das Schloß Klaus das ebenfalls erst spät besiedelte Steyrlingtal, ein Gebiet um Gschwendt (St. Pankraz a. d. Pyhrnbahn) und um Schweizersberg, sowie das ganze linke Steyr-Ufer von deren Ursprung an umfaßte¹⁰⁾.

Nördlich von Kremsursprung finden wir im Steinbachtal die Burgvogtei Wels als hauptsächlichste Grundherrschaft; die Geschlossenheit des Bereiches erklärt sich aus der Spätzeit der Rodung, im ottokarischen Urbar des 13. Jhs. sind alle diese Güter nicht verzeichnet. Die Herrschaft Seisenburg dürfte als eine Filiation, wohl noch aus würzburgischer Zeit anzusehen sein. Östlich davon, in der Westhälfte des Kirchdorfer Beckens¹¹⁾ ist sowohl Kloster Lambach, als auch Burgvogtei Wels als Grundherr nachzuweisen; während das erstere seine Besitzungen im 16. Jh. zum Großteil abgestoßen hat, wurde der Besitz der Burgvogtei Wels vor allem durch Verdichtung der Siedlung stark

⁵⁾ Schiffmann, I. c. 1, 332.

⁶⁾ Vgl. Pfeffer, Grafschaft, S. 203.

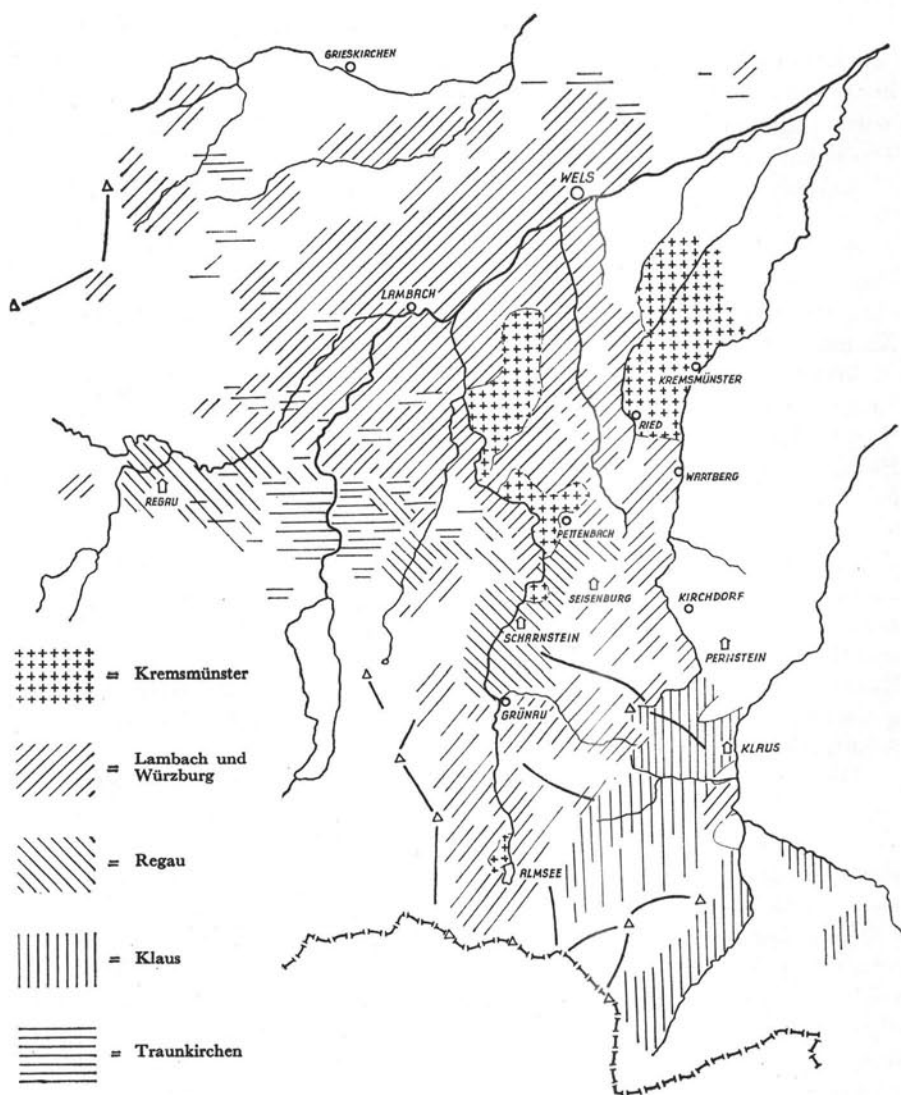
⁷⁾ Jandaurek, I. c. Kartenbeilage 16.

⁸⁾ E. Baumgartinger, Die Herrschaft Scharnstein bis z. J. 1625 (Heimatgaue, 1924, S. 16 ff.) — Strnadt, Gebiet, S. 604 f.

⁹⁾ OÖ. UB. 2, 306, Nr. 206. — Strnadt, Gebiet, S. 496, 604.

¹⁰⁾ Urbare ab 1498 im OÖ. Landesarchiv.

¹¹⁾ Im 10. und 11. Jahrhundert haben wir in diesem Bereich noch Königsgut feststellen können, das mit diesen beiden Schenkungen allerdings ausgegeben gewesen zu sein scheint.



Karte III. Besitz der Adalberonen zwischen Hausruck und Pyhrn.

Gliederung des Gebietes zwischen Alm und Krems nach Jandaurek, das übrige nach den Urbaren des 14. und 15. Jahrhunderts. (Maßstab 1:500.000).

vermehrt¹²⁾. Der markanteste Punkt der lambachischen Besitzungen ist der Georgenberg, der südlichste die ehemalige Schwaige Hochwart, südlich der Mündung der Steyrling in die Steyr¹³⁾.

Nach Norden zu können wir den lambach-würzburgischen Besitz westlich der Krems verfolgen, bis er an den geschlossenen alten Kremsmünsterer Besitz stößt, den er an seiner Westseite umfaßt und etwas nördlich des Stiftes in einer ziemlich geraden Linie auf die Traun zu verläßt, welche längs des Thalbaches, südöstlich von Wels erreicht wird¹⁴⁾.

Der Herrschaftsbereich Burgvogtei Wels endet hier an der selben Linie, die etwas später als Ostgrenze des Landgerichtes auf dem Moos beschrieben wird (1394), die aber auch schon früher zu erkennen ist, da bei der Güterabgrenzung des Grafen Arnold von ca. 992/993 diese Linie nach dem Osten ebenfalls nicht überschritten wird. Die östlicher gelegenen Besitzungen Kremsmünsters bleiben daselbst unerwähnt.

Wenn wir die drei Besitzkomplexe, Kloster Lambach, Burgvogtei Wels und Regauer Erbe mit dem Besitz der Herrschaft Klaus zusammenschließen (vgl. Karte III), so kommen wir zu dem Ergebnis, daß dieser Machtbereich vom Hausruck bis an das Tote Gebirge reichte, ja die Prielgruppe und den Kasberg sogar einbezogen habe. Natürlich war dieses Gebiet auch außerhalb des Gebirges beim Aussterben der Adalberonen weitaus noch nicht gänzlich besiedelt und waren andererseits in den Altsiedelgebieten neben diesem Geschlecht auch andere Mächte und Grundbesitzer begütert. Es scheint uns sehr kennzeichnend, daß die einzigen wirklich geschlossenen Grundherrschaftsbezirke in diesem Gebiet einerseits die Teile sind, die als „Enklaven“ bei der Gründung von Kremsmünster abgesondert wurden, und andererseits die Talschaften, die aus späten Rodungen ehemaliger Forste hervorgegangen sind, wie das Stoder-, Steyrling-, Steinbach- und das innerste Almtal.

Die Besitzungen der Otakare^{14a)} im späteren Oberösterreich teilen sich in zwei große zusammenhängende Gebiete. Es ist schon lange anerkannt, daß sie im Salzkammergut großen Grundbesitz und Einfluß hatten, der durch ihre Stellung als Vögte und „Neugründer“ des Nonnenklosters Traunkirchen noch verstärkt wurde.

Keineswegs selbstverständlich erscheint uns eine Eingliederung der Herrschaft Ort in diesen Bereich, auch wenn zweifellos besondere Bindungen nachzuweisen sind. Reichlich ungeklärt sind vor allem die Ursprungsfragen dieser Herrschaft und ihres Territoriums¹⁵⁾. Es ist sicher nicht ohne Belang, daß die älteste Erwähnung des Namens der Mutterpfarre dieses Gebietes, Ohlsdorf, dieses zum Attergau rechnet¹⁶⁾, doch ist bisher die weitere Ent-

¹²⁾ Vgl. die Urbare im Hofkammerarchiv in Wien.

¹³⁾ Schiffmann, I. c. I, S. 36/6; 149/14.

¹⁴⁾ Vgl. die Grenze bei Jandaurek, I. c., Kartenbeilage 16 und für den nördlichsten Teil nach dem Häuserverzeichnis bei K. Stumpff, Heimatbuch Thalheim bei Wels, Wels 1956, S. 270 ff.

^{14a)} Vgl. unten A. Zauner, S. 222.

¹⁵⁾ Vgl. oben S. 188, Anm. 29.

¹⁶⁾ Mondseer Traditionsbuch, OÖ. UB. I. 39 f., Nr. 67: *De Ollesdorf*, s. a. S. 29!

wicklung ganz im Dunkeln. V. Handel-Mazzetti hat sich der Genealogie des Geschlechtes der Ort gewidmet¹⁷⁾, nach seiner Darstellung könnten sie seit etwa 1140 im Bereich des Traunsees angenommen werden, doch hat er auf eine Darstellung einer Besitzentwicklung verzichtet, da ja direkte Quellen dafür sehr spärlich sind. Im Alpenvorland erstreckten sich die Orte Lehen später bis in die Nachbarschaft der Lambach-Würzburger Besitzungen; wie weit sie diese allmählich überdeckten bzw. verdrängten (das Beispiel Wimsbach beweist diesen Vorgang)¹⁸⁾ und welcher Zeit diese Entwicklung angehört, dies ist noch nicht näher untersucht worden. Auch die Verzahnungen mit den Rebgrauer und den Puchheimer Besitzungen sind noch gänzlich unerforscht¹⁹⁾.

Die Ausgangsbasis für derartige Studien dürfte in den Lehenbüchern des späten 14. und des 15. Jhs. vorhanden sein, von denen das Wallseer Lehenbuch, das auch die Herrschaft Ort enthält, besondere Bedeutung besitzt. Vor ihrer Bearbeitung scheint uns eine Äußerung über diese Probleme zwecklos, umso mehr, als manche der Vorstellungen aus der Zeit Strnadts und Handel-Mazzettis nicht mehr haltbar sind.

Eine sehr selbständige Entwicklung zeigt die Herrschaft Steyr, das Gebiet zwischen dem Steyrfluß im Westen (bis zum vorderen Rettenbachtal) und den Höhen östlich der Enns, das auch heute noch zum Großteil von Wald und Gebirge eingenommen wird²⁰⁾. Hier findet sich so gut wie ausschließlich Besitz der Otakare und ihrer Lehensträger, welchem ohne weiteres der Besitz des Klosters Garsten, als ihres Hausklosters, zugerechnet werden kann; dieses war sicherlich dazu bestimmt, ihren Einfluß auch in den geistlichen Bereichen durchzusetzen. So wie die Bedeutung des Salzkammergutes durch die späte Belebung der Salzgewinnung erst in einer Epoche in den Vordergrund trat, als die Otakare und die sie beerbenden Babenberger nach der Zeit des Interregnums durch die Habsburger abgelöst worden waren, so ist auch die Bedeutung der Ennslinie für das Eisenwesen das Ergebnis einer jüngeren Entwicklung.

Für die Frage, ob dieser otakarische Machtbereich zu „Karantanien“, zur Steiermark, gehört habe oder nicht, spielt in der Diskussion die Erwähnung des „Karintgescheides“ in einer Urkunde für Seitenstetten eine große Rolle²¹⁾. Es gibt für die Deutung zwei Lösungen, eine nördlichere, auf welche sich diejenigen stützen, die der „steirischen Theorie“ anhängen, und eine

¹⁷⁾ Vgl. oben S. 159. Anm. 35.

¹⁸⁾ Vgl. die Zusammenstellung des Verf. bei Jandaurek, l. c., S. 95. — Vgl. auch oben Anm. 3a.

¹⁹⁾ Von besonderem Interesse ist der alte Besitz des Markgrafen Leopold und der Grafen Engelbert und Berengar in Pettenbach, der durch K. Heinrich IV. 1099 an Kremsmünster zurückgegeben wurde. OÖ. UB. 2. 122, Nr. 85. — Vgl. H. Mitscha-Märheim in Jb. f. Landeskunde v. NÖ. 1948, S. 425, Anm. 54 mit genealogischer Erklärung. Vgl. a. Egger, Das Aribonenhaus (AÖG. 83, S. 491, 508). — Guttenberg, Regesten Bamberg, Nr. 580. — Zu den Regauern vgl. A. Zauner, S. 231 ff.

²⁰⁾ Vgl. Pirchegger, Landesfürst u. Adel, S. 28. — Ders. Ges. Aufsätze, 1950, S. 72.

²¹⁾ Strnadt und Pfeffer sind für, Lampel, Hasenöhl und Pirchegger gegen die sich daran knüpfende Zugehörigkeit der Herrschaft Steyr zur Kärntnermark aufgetreten.

südlichere, die diese Gegend schon tief im Gebirge sucht. Da bei dem heutigen Stand der Kenntnisse keine der beiden Auslegungen die andere völlig widerlegt, bleibt wohl nur ein „non liquet“, man kann aber in keinem Falle an dieses Karintgescheide nun eine Grenze quer durch das oberösterreichische Alpenvorland anhängen wollen. Denn wir wissen gar nicht, was mit dem Karintgescheide eigentlich gemeint ist, ob das eine gebietsmäßige oder eine ethnische Grenze bedeuten soll, ob dies nicht auf eine Zeit zurückgeht, in der die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes oder die maßgeblichen Machthaber eine solche Bezeichnung veranlaßten²²⁾.

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß der Machtbereich der Otakare nicht auf den Bereich zwischen Steyr und Enns beschränkt blieb, sondern daß er sich nach allen Seiten ausdehnte und mit den benachbarten Besitzkomplexen verzahnte und in verschiedenen Rechtsschichten überschneidet²³⁾. Im Osten zeigt sich dies an den weitreichenden Besitzungen im heutigen Niederösterreich²⁴⁾, urkundlich ist es an den Verhandlungen mit Passau wegen der Pfarre Pehamberg zu erkennen²⁵⁾. Im Norden der Steyr befand sich bedeutender Besitz, wir kennen die (allerdings gefälschten) Urkunden bezüglich der Erwerbung der Pfarre Dietach²⁶⁾ von Passau und wissen, daß aus derselben Quelle die Stadt Enns an die Otakare gelangt ist^{26a)}. Auch mit dem Hochstift Bamberg sind die Otakare in diesem Gebiet in enge Berührung gekommen, wie die Gründung des Klosters Gleink und die Beurkundung des Tausches bezüglich Dietachs zeigen. Im Nordwesten, in dem Gebiet von Hall (Herzogenhall)²⁷⁾, trafen die Otakare auf die Nachbarschaft der Welfen, herzoglich bayerischer Besitz ist hier bis in das 13. Jh. nachzuweisen²⁸⁾. Die Klärung, wann dieser aufgelöst wurde und ob er in den ersten landesfürstlichen Urbaren aus der Zeit König Ottokars etwa enthalten ist, bleibt der Zukunft vorbehalten. Eine Spezialuntersuchung für dieses Gebiet wäre auch deshalb erwünscht und aussichtsreich, weil hier die bayerischen Lehen und Lehenträger, die sich bis weit in den Passauer Besitz nach Norden fortsetzen²⁹⁾,

²²⁾ Schon J. Lampel, *Gemärke des Landbuches* (Bl. f. Landeskunde NÖ., 20. u. 21. Jg.) und V. Hasenöhr, *Deutschlands südöstliche Marken* (AÖG. 82, S. 481) haben eine ähnliche Meinung ausgesprochen.

²³⁾ Es ist lehrreich die Auffassung Pirchegg's (Ges. Aufs. S. 48) zu kennen, nach der Gleink und Enns in der Herrschaft Steyr lagen, während Pfeffer immer wieder auf der längs der Steyr verlaufenden Landesgrenze beharrt und dort eine „Dreiländerecke“ konstruiert (S. 85 etc.), womit wohl die tatsächlichen Verhältnisse gänzlich entstellt werden.

²⁴⁾ Dopsch, *Landesfürstliche Urbare*. I/1. 223, S. 223 ff.

²⁵⁾ OÖ. UB. 2. 116, Nr. 81, S. 133, Nr. 94. — Die Urkunden sind gefälscht. Vgl. O. Mitis, *Studien z. älteren Urkundenwesen*, S. 139 ff. bes. 145.

²⁶⁾ Vgl. Mitis, I. c. 151.

^{26a)} Vgl. unten A. Zauner, S. 241.

²⁷⁾ Ob der Name von den bayerischen Herzogen oder von Herzog Otakar (seit 1180 Herzog) herrührt, ist nicht festgelegt. Pfeffer behauptet mit der gleichen Bestimmtheit sowohl das erste, als auch das andere. Vgl. Grafschaft S. 197 und Land o. d. E., S. 97. S. a. unten Zauner, S. 223.

²⁸⁾ OÖ. UB. 2, 558, Nr. 382: Herzog Ludwig v. Bayern *pretoribus suis, qui sunt in Halle inferiori*. — OÖ. UB. 3, 456, Nr. 493: als Beurkundungsort durch den bayerischen Herzog.

²⁹⁾ Vgl. Wilflingseder, Lonstorf, *passim*.

besonders klar erkennbar sind und weil eine solche Untersuchung die beiderseitigen Bindungen an den bayerischen Herzog einerseits und die Otakare andererseits deutlich herausstellen würde. Daß in diesem Gebiet die Grenzziehung Pfeffers, beginnend mit der Gründungsurkunde von Kremsmünster, besonders willkürlich erscheint, sei nur am Rande erwähnt³⁰⁾.

Der Adel in diesem Gebiet zählte zur otakarischen Ministerialität, diese erstreckte sich jedoch viel weiter, bis an und über die Traun. In vielen Fällen ist es nachgewiesen, daß die Otakare von den im Alpenvorland besitzenden Hochstiften Bamberg, Passau, Würzburg Lehen nahmen und diese dann an ihre Ministerialen weitergaben³¹⁾. Je mehr sich der Schwerpunkt ihrer Macht nach dem Süden, in die werdende Steiermark verlagerte, desto mehr spinnen sich derartige Verbindungen mit jenen Gegenden an, wie sie in den Zeugenreihen der Urkunden sichtbar werden.

Nachdem die beiden Flügel dieses „Alpentälerkomplexes“ als verhältnismäßig abgeschlossene Einheiten erkannt sind, denen es trotzdem an einer grundherrschaftlichen und lehensrechtlichen Verzahnung mit den Nachbargebieten des Alpenvorlandes nicht fehlt, erhebt sich die Frage, wie eng die Verbindung mit dem Mittelstück, mit dem Alm- und Kremstal samt der Pyhrnlinie, gewesen ist.

Das Almtal ist trotz des prähistorisch belegten Überganges über die Wasserböden nach Steyring nicht als Verkehrsweg, sondern bis in unsere Zeit als verkehrsgeschichtliche Sackgasse zu betrachten. Seine Geschichte hängt denn auch von allem Anfang mit Kremsmünster und Lambach zusammen; der Almsee erscheint erstmals in der Besitzfeststellung zwischen dem Grafen Arnold und dem Bischof Christian von Passau (für Kremsmünster), wobei in der Kremsmünsterer Fassung auch der Kasberg erwähnt ist³²⁾. Die Pfarrrechte sind später teilweise zwischen den Klöstern Lambach und Kremsmünster strittig³³⁾, wobei Kremsmünster obsiegt; als Grundherrschaften finden wir hier die Rebgrauer Grafen, welche dort die Babenberger als Nachfolger haben³⁴⁾, dann Kremsmünster, Seisenburg und vor allem die Herrschaft Scharnstein, deren Geschichte ausführlich dargestellt ist³⁵⁾. Pernstein mit seinem Amt Pettenbach, Ort und einzelne andere Herrschaften sind am

³⁰⁾ Vgl. die Zusammenstellung der „Quellen“ von 1574 — n. 1662 auf S. 78. „Mit der Feststellung der alten Landgerichtsgrenzen an der Scharnstraße haben wir die alte oberösterreichische Landesgrenze ... gewonnen (!)“ (Sperrung v. Autor). Weiter ist seine immer wieder betonte Unterscheidung zwischen Landes- und Besitzgrenzen an der Steyr durch keine Quelle belegt, sondern völlig willkürlich. Vgl. S. 85 unten: *Doch blieben die politischen Grenzen an der unteren Steyr voll gewahrt (!)*.

³¹⁾ Wir treffen entsprechende Hinweise in allen Besitzbestätigungen der Klöster und besonders häufig natürlich im Garstener Traditionskodex.

³²⁾ OÖ. UB. 2. 69, Nr. 51, 728, Nr. 8.

³³⁾ B. Pösinger, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster, S. 119, Anm. 4. — OÖ. UB. 2. 306, 646, 676, 695.

³⁴⁾ OÖ. UB. 2. 299, Nr. 202 u. 414, Nr. 283.

³⁵⁾ Vgl. Anm. 8, u. E. Baumgartinger, Die Herrschaft Scharnstein unter dem Krummstab (95. Jahresber. d. öff. Gymn. d. Benediktiner zu Kremsm., Wels, 1952), Jandaurek, I. c., S. 197.

Streubesitz beteiligt, der sich im Vorland mehr aufsplittert als im Inneren des Tales³⁶⁾. Im ganzen genommen sind die Querverbindungen gering. Eine rechtliche Sonderung ist nicht feststellbar, im 14. Jahrh. ist das Almtal im Landgericht auf dem Moos eingeschlossen.

Bezüglich des Kremstales brauchen wir nur auf unsere eingehende Erörterung der Ulsburgfrage verweisen, die das Maß der Eigenständigkeit und der Verbindung mit dem Vorland festgestellt hat. Im Gegensatz zum Ennstal zwischen Steyr und Admont und im Gegensatz zum Salzkammergut handelt es sich hier um eine Durchgangs- und Verbindungslinie, die zur Zeit der Salier unter die Kontrolle des Hochstiftes Bamberg gelangt ist, und es erscheint durchaus logisch, daß die örtlichen Gewalten sich hier nicht in dem Maß durchsetzen konnten wie in den Nachbartälern. Als sich im 12. Jh. im Windischgarstner Tal eine andere Entwicklung anzubahnen schien³⁷⁾, wurde dort das Hospital am Pyhrn gegründet, das in Kürze die Lehen aus den verschiedensten Händen an sich zog. Auch die Otakare haben ihre Lehen, die sie an der Krems- und Pyhrnlinie hatten, immer wieder weitergegeben³⁸⁾, und weder sie noch ihre Nachfolger sind mit Ausnahme eines kleinen Komplexes bei Klaus (Amt Kniewas)³⁹⁾ und der wirtschaftlich nicht allzu wichtigen, freilich strategisch bedeutenden Herrschaft Klaus zu zusammenhängenden Besitzungen gelangt⁴⁰⁾. Es erscheint uns daher kein Widersinn, daß die Pyhrnlinie in dem Umfang, wie wir im 14. Jh. das Landgericht auf dem Moos kennenlernen, stets mit der Traunlinie verbunden blieb, daß es zu einer länger dauernden Abkapselung des Ulstales nicht kam, sondern daß dieses, sobald die Siedlung auf der Traunplatte bis an die Flyschhöhen vorgedrungen war und damit wieder die unmittelbare Verbindung hergestellt hatte, sich gänzlich an das Vorland anschloß. Dieser Vorgang muß nach unseren Vorstellungen über die Siedlungsgeschichte im 12. Jh. erfolgt sein.

Die einzige „Querverbindung“, die einer Kritik standhält, betrifft das Gerichtswesen zur Zeit der Otakare, von dem schon ausführlich die Rede war. Es zeigt persönliche Bindungen, die in verschiedenen Einzelheiten ungeklärt sind, territoriale Schlüsse können bei Anlegung eines kritischen Maßstabes nicht gezogen werden.

Der Besitz der Adalberonen deckt sich nirgends mit dem der Otakare⁴¹⁾. Die Frage, ob die Adalberonen an der oberösterreichischen Ennslinie Besitz hatten, kann nicht bejaht werden. Trotzdem würden wir die Frage nach einer Erbschaft an die Otakare nicht verneinen. Eine Bestätigung gibt uns der

³⁶⁾ K. Holter, *Altpernstein* S. 20 f. — Jandaurek, I. c., S. 188.

³⁷⁾ Vgl. den Adelsbesitz, der nach der Gründung des Hospitals am Pyhrn an dieses übertragen wurde. *Schroll, Regesten*, Nr. 5, 6, 10, 12, 13, 15 ff.

³⁸⁾ S. oben S. 172 ff.

³⁹⁾ Dopsch, *Landesfürstl. Urbare*, I./1, S. 210, Nr. 323—342 = S. 308, Nr. 639—658. Vgl. a. S. 222, Nr. 582, 583.

⁴⁰⁾ Die Feste Klaus wird erst unter den Babenbergern greifbar. Vgl. oben S. 184, Anm. 13.

⁴¹⁾ Die einzige mögliche Ausnahme bedarf noch einer Untersuchung: der Traunkirchner Besitz.

Hinweis auf die Verwandtschaft und das Erbe bezüglich der Passauer Lehen in der freilich gefälschten Urkunde von 1088⁴²⁾, die wir in dieser Einzelheit nicht verdächtigen würden. Vor allem aber scheinen uns die Besitzungen der otakarischen Ministerialen, die sich im ehemals arnoldinischen Gebiet zwischen der Traun und der Krems finden, recht deutliche Hinweise auf einen solchen Vorgang erkennen zu lassen. Auch im oberen Kremstal wäre das nicht ausgeschlossen. Schließlich könnte die otakarische Vogtei über Lambach und die Würzburger Güter aus einem solchen Zusammenhang gut erklärt werden.

Mit der Vogtei über Lambach, Kremsmünster, Traunkirchen und Garsten sowie über die hochstiftlichen Besitzungen von Bamberg und von Würzburg haben die Otakare einen weitausgedehnten und vielfach zusammenhängenden Einflußbereich in Oberösterreich besessen. Sie haben darüber hinaus einen stattlichen Kreis von Gefolgsleuten durch die Ministerialität an sich gebunden, sie haben jedoch, mit Ausnahme des Steyrer Komplexes und des Salzkammergutes, keinen Grundbesitz in ihrer Verwaltung behalten. So bedeutend und vielschichtig ihre Stellung daher auch erscheint, ein Territorium im Sinne, wie es die Babenberger gleichzeitig in der Mark bilden konnten, haben sie hier noch nicht erreicht. Für eine endgültige Klärung bedürfte vor allem der sehr maßgebende Faktor der hohen Gerichtsbarkeit im Traungau einer neuerlichen Untersuchung. Besonders im Hinblick auf die Abgrenzung dieser Rechte gegen die der Babenberger ist die Sachlage unklar. Denn wir glauben Pirchegger⁴³⁾ darin folgen zu können, daß diese 1156 irgendwelche Gerichtsrechte bis an den Kesslawald erlangt haben und damit eine wichtige Grundlegung für die künftige Entwicklung schufen.

Wir glauben, damit die Frage nach der Zugehörigkeit des Traungaus zum Territorium der Markgrafen von Steyr⁴⁴⁾ im Umriss beantworten zu können: Der Traungau, damals schon eine in verschiedene Teilgebiete zerfallende oder zerfallene, höchstens namentlich noch bestehende Einheit, hat in verschiedenen Teilen und in verschiedenen Rechtsstufen zum Machtbereich der Otakare gehört. Ein Territorium in dem damals sich herausbildenden Sinne war er jedoch nicht.

Als aber die österreichischen Herzoge aus dem Hause der Babenberger diesen Machtkomplex erbten, als sie ihn durch das Rebgauische Käuferbe und durch die Käufe der Wirtschaftsmittelpunkte Linz und Wels mit ihrem bedeutenden Zugehör vergrößerten und als sie damit diese Machtsubstanz in den Schutz einer wohl 1156 errungenen Gerichtshoheit einfügten, da war die Voraussetzung zu einer echten territorialen Bildung gegeben. Anscheinend hat dieser Vorgang erst unter Ottokar von Böhmen feste Formen angenommen, die Voraussetzungen, die Bildung des Landes ob der Enns, scheint uns dennoch eine babenbergische Leistung.

⁴²⁾ S. oben Anm. 2.

⁴³⁾ Vgl. seine Argumente, Ges. Aufsätze, S. 40 ff.

⁴⁴⁾ H. Pirchegger, Landesfürst u. Adel, S. 30 f.

Trotzdem gibt es kein „Geburtsjahr“ dieser neuen Landeseinheit. Das Jahr 1156 hat ebenso wichtig dazu beigetragen wie das Jahr 1192, dessen Entwicklungstendenz im Jahre 1254 zum Abschluß kam. Das Jahr 1180 aber erscheint für das Werden des Landes ob der Enns von geringer Bedeutung^{44a)}. Der Vertrag von 1254 sah eine Teilung des ungarischen und des böhmischen Machtbereiches in den Alpenländern auf dem Alpenhauptkamm vor⁴⁵⁾. Wäre es bei dieser Teilung geblieben, dann wäre heute das obere Ennstal ein Teil Oberösterreichs. Aber schon 1260 wurden diese Abmachungen beseitigt. Es ist daher selbstverständlich, daß damals die alten, eingespielten Wege wieder aufgenommen wurden. So blieb der Pyhrn und damit das Massiv des Toten Gebirges die Nordgrenze der Steiermark⁴⁶⁾.

Wenn Strnadt und seine Zeitgenossen nicht schon zu dieser Lösung gekommen sind, so scheint uns das daran zu liegen, daß sie in einem territorialen Denken verhaftet waren, das ihrer Zeit entsprach, das aber unhistorisch ist. Wenn heute F. Pfeffer in seinem Werk und in seiner Grenzziehung derartige Vorstellungen auf die Spitze treibt, so hat er ihnen damit hoffentlich endgültig den Todesstoß versetzt.

Wenn wir nun diesen Überblick mit der Pfefferschen Vorstellung einer Gebietseinheit der oberösterreichischen Alpentäler konfrontieren, so ergibt sich der Eindruck, daß die Alpenrandgrenze auch dem adalberonischen Besitzstand widerspricht. Wir finden damit bestätigt, was unsere Untersuchung der Quellen zur Ulsburgfrage ergeben hatte, und wir möchten zum Abschluß darauf hinweisen, daß auch der Altmeister der steirischen Geschichtsschreibung die gleiche Ansicht mehrfach niedergelegt hat⁴⁷⁾. Es bleibt uns aber noch die Aufgabe, zu zeigen, in welcher Weise Pfeffer zu seiner Alpenrandgrenze gelangt ist.

2. Die Alpenrandgrenze

Für den historisch Geschulten bedarf es kaum eines Beweises, daß eine Grenze, wie sie F. Pfeffer als „Alpenrandgrenze“ anhand jüngerer Grenzlinien, z. T. des 16., z. T. des 18. Jhs., konstruiert hat, im 8. Jh. nicht nur unwahrscheinlich, sondern unvorstellbar ist. Es wird ihm selbstverständlich sein, daß die Quellen dazu nicht ausreichen und daß es unzulässig ist, die Ergebnisse eines jahrhundertelangen Entwicklungsvorganges einem so lange vergangenen Zeitraum aufzupropfen. Der grundlegende Fehler liegt in der unzulässigen Gleichsetzung des „Personenstaates“ der Frühzeit mit dem jungen „Territorialstaat“, dem Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung.

^{44a)} S. a. unten A. Zauner, S. 238 ff.

⁴⁵⁾ OÖ. UB. 3. 205, Nr. 210: *ab eadem summitate montium secundum cursum aquarum versus Danubium fluentium illam porcionem Stirie cum toto ducatu Austrie predictus P. . . iure perpetuo . . . possidebit?*

⁴⁶⁾ Pirchegger, Landesfürst u. Adel, S. 32. — S. oben, Anm. 17.

⁴⁷⁾ Ebenda S. 28 f. — Ders. Ges. Aufsätze, S. 72 ff.

Nachdem Pfeffer seine Konstruktion vorgeführt hat, sagt er an anderer Stelle (S. 92, 97), daß die Südgrenze im 10. Jahrhundert gewisse, wenn auch unbedeutende Veränderungen erfahren habe, und daß nach den Besitzgrenzen damals die oberösterreichisch-steirische Landesgrenze festgelegt worden sei. Wir erfahren allerdings erst später, worin diese Veränderungen bestanden, jedoch geht aus den Karten nichts Derartiges hervor. Da es aber damals ebensowenig wie 788 ein Land Oberösterreich oder Steiermark gab, kann das belanglos bleiben. Wenn man sich trotzdem die Mühe macht, die Pfeffersche Grenze über die Herrschaftsgrenzen, wie sie H. Jandaurek gezeichnet hat¹⁾ zu legen, wird man sehen, daß sie mit den aus dem Kataster genommenen Flurgrenzen nicht übereinstimmt, und ebenso haben wir oben (S. 196) die Herrschaftsverhältnisse zur Zeit der Adalberonen in diesem Gebiet als wesentlich anders verlaufend gefunden.

Aus diesen Gründen scheint es uns nicht notwendig, allen vorgebrachten Argumenten nachzugehen, etwa den zahlreichen Orts- und Flurnamen, die auf eine Grenze hindeuten sollen. Historische Beweiskraft kommt diesen mühsam gesammelten, aber völlig ungleichwertigen Daten nicht zu, besonders, da sie außerhalb jeden datierbaren Zusammenhanges stehen.

Da die Alpenrandgrenze aus den Gründungsurkunden von Kremsmünster (777, bzw. 791) heraus interpretiert wurde, mag es vielleicht erwünscht sein, die Methode zu zeigen, mit der hier ein passendes Ergebnis erzwungen wird.

Die Beweisführung beruht vor allen Dingen darauf, daß die lateinische Wendung der Urkunde²⁾ „*similiter in alio loco*“ mit „in einer anderen Grafschaft“ übersetzt wird. Ist dies haltbar? In der Urkunde von 777 finden wir die Schenkung der Siedlung Kremsmünster selbst (*homines, qui in ipso loco habitant*), dann der Saline Sulzbach (*tradimus quoque et salinam*), dann Sipbach (*item in tertio loco nuncupante Sibpach*), dann Leombach (*item in quarto loco nuncupante Livpilinspach similiter*), dann Ipfa (*in loco vero, quod vocatur Ipfa*). Die weiteren Schenkungen werden jeweils mit „*tradimus*“ (wir übergeben) eingeleitet, so auch Eberstal (*tradimus autem aream in loco qui dicitur Eporestal . . . et de illa silva ad predictum locum Eporestal . . .*). Nun liegt Eberstall, bzw. die später im Besitze Kremsmünsters nachgewiesene Gegend nächst Eberstallzell — denn um diese handelt es sich — weit nördlich der konstruierten Grenzlinie; Pfeffer aber hat die Schenkung Eberstall dem „karantanischen“ Bereich zugewiesen und muß daher, um die Grenze halten zu können, behaupten (S. 91), daß sich der Besitz Kremsmünsters bis zur Südgrenze der damals bereits bestehenden Siedlung Eberstall erstreckte und diese nicht einbezog. Allerdings besagt die Urkunde das Gegenteil (*aream in loco qui dicitur Eporestal*) und beweisen die späteren Kremsmünsterer Urbare den Besitz nördlich der „Grenze“.

Der Leser wird gesehen haben, daß die Verwendung des Ausdruckes „in loco“ gar nicht so selten ist und daß er einen Ort, bzw. ein beschränktes

¹⁾ Jandaurek, 1. c. Kartenbeilage 16.

²⁾ OÖ. UB. 2. 2, Nr. 2. — UBK. 1, Nr. 1.

Gebiet bedeutet³⁾, nicht aber eine Grafschaft. Oder hätten wir schon fünf Grafschaften kennengelernt?

Den eigentlichen Beweis zieht Pfeffer aus der Bestätigungsurkunde Karls d. Gr. von 791⁴⁾. Sie ist in ihren wesentlichen Teilen als echt anerkannt, sie wiederholt die Tassilo-Urkunde von 777 in freier Abwandlung, aber doch sichtlich unter Anklang an das vorgelegte Original. Sie erwähnt auch die *Gaue*, in denen sich die Schenkungen befanden: den Traungau und den Donaugau. Pfeffer konstruiert dazu zwei weitere, den — *nicht namentlich genannten* — *Ulsburggau* und den *Bezirk des oberen Mühlviertels, des Rotellandes*.

Das Wort „*locus*“ kommt auch 791 recht häufig vor: *in loco, qui dicitur Chremisa, in pago nuncupato Traungaev* befand sich das neugegründete Kloster⁵⁾. Dazu gehören einige Orte (*loca aliqua ad ipsum sanctum locum*), mit deren Aufzählung begonnen wird: Sulzpach, Syppach, Liubilinspach, das Gebiet zwischen den Ipfbächen, die Slawenführer Taliub und Sparuna mit weiteren Slawen am Dietachbach; dann das Gebiet um Dietach und Sierning, das die Slawen ohne Erlaubnis gerodet hatten. Ebenso an einem anderen Orte namens Eberstall (*similiter in alio loco, qui dicitur Eporestal*), ein Gebiet, das in ähnlicher Weise ohne Erlaubnis gerodet worden war. Dann folgt Pettenbach mit einer kurzen Gebietsbeschreibung, dann Alkoven und drei Kirchen, in Alburg, Sulzbach und eine dritte in Nordfilusa mit ihren Besitzungen im Donaugau (*Tonahgave*), d. i. in der Gegend von Regensburg/Straubing. Die Aufzählung kehrt dann in den oben erwähnten Traungau zurück (*in suprascripto vero pago Drungave in loco, qui nuncupatur Aschaha*), schenkt in Aschach Weingärten und an einem andern Ort namens Rotel (*in alio loco, qui dicitur Roatola*) einige Untertanen, Weinbauer, Fischer, Imker und Schmiede.

Wenn die bisherige Interpretation annahm, es handelte sich um Schenkungen in zwei Grafschaften, nämlich zunächst im Traungau, dann im Donaugau und schließlich wieder im Traungau, so geht Pfeffer davon aus, daß er die Worte „*in alio loco*“ mit „in einer anderen Grafschaft“ übersetzt. Dabei wird bei der Stelle „*in alio loco, qui dicitur Eporestal*“ der Name vom Ort gerissen und daraus der „*namentlich nicht genannte*“ Ulsburggau gemacht.

Es besteht kein Zweifel, daß von Sierning nach Eberstall ein nicht unerheblicher örtlicher Sprung vorliegt; es mag auch von Aschach nach Roatola, dessen Identifizierung noch nicht restlos anerkannt ist, eine gewisse Entfernung angenommen werden. Mit dem Zusatz *in alio (loco)* scheint das zum Ausdruck zu kommen. Deshalb sind wir noch keineswegs berechtigt, dem „Ort“ nun plötzlich die Bedeutung „Grafschaft“ beizulegen. Die Übersetzung der Worte *similiter in alio loco, qui dicitur Eporestal* heißt nichts anderes als „in ähnlicher Weise an einem anderen Ort namens Eporestal“. Die gewundene Auslegung d. i. in einer anderen Grafschaft, geschieden, der Besitz im —

³⁾ K. Bosl, Würzburg als Pfalzort (Jahrb. f. Fränkische Landesforschung, 19., Kallmünz 1959) definiert S. 28 *locus* als „grundherrschaftlich organisierter Bezirk“. Dies scheint in unserem Falle ebenso passend zu sein.

⁴⁾ OÖ. UB. 2. 5, Nr. 3. — UBK. 5, Nr. 2.

⁵⁾ Hier ist deutlich *locus* gegen *pagus* abgesetzt!

namentlich nicht genannten — Ulsburggau, die terra Eporestal ist falsch. Das gilt in sachlicher wie auch in sprachlicher Hinsicht. Man kann sich mit einem Achselzucken darüber hinwegsetzen, aber man muß bedenken, daß diese Auslegung einer der Schlüsselpunkte für die ganze Alpenrandgrenze ist, daß darauf, auf dieser Fehlübersetzung und Fehlinterpretation, die ganze Theorie von dem großen Ulsburggau beruht, der von Hallstatt bis Steyr gereicht haben soll. Die ausdrückliche Folgerung Pfeffers lautet: *Die Karlsurkunde mit ihrer Kennzeichnung der Verwaltungsbezirke des Traungaus, des Ulsburggaues und des oberen Mühlviertels . . . ist ein erstes Zeugnis der „drei Grafschaften“*.

Demgegenüber kann nicht nachdrücklich genug festgestellt werden, daß in den Urkunden von einem Ulsburggau und von einem Rodelland nicht die Rede ist und durch gewissenhafte Interpretation auch nicht erschlossen werden kann.

Wir kehren noch einmal zu dem ominösen „in alio loco“ zurück, das in eine Urkunde des Jahres 1099 ebenfalls Eingang gefunden hat. Der gelehrte Theoderich Hagn hat sie in seinem Urkundenbuch der Benediktinerabtei Kremsmünster mit dem Regest *Rückgabe von Gütern im Traungau* verzeichnet⁶⁾. Die Rückgabe bezieht sich auf einige Güter, die wie folgt genannt sind: *Praedium Petinbach appellatum et in alio loco alia dua praedia Cotprehtescella et Geroltsdorf nuncupata in pago Trungowe sita*. Da die beiden letzteren bei Neuhofen an der Krems gesucht werden, scheint uns der Hinweis, daß sie sich in einer anderen Gegend befinden als Pettenbach, durchaus gerechtfertigt⁷⁾. Aber wagt jemand ernstlich daraus den Schluß zu ziehen, daß sie sich in einer anderen Grafschaft, in einem anderen Gau befinden? Die Bestimmung „im Traungau“ kann sich (wenn man sich vorsichtig ausdrücken will) ebensogut auf Pettenbach beziehen, und sie ist bisher auch stets so aufgefaßt worden. Pfeffer dagegen verwendet es als Beweis für die Existenz des Ulsburggaues, und darin ist er sicher im Unrecht.

Wir haben uns der undankbaren Aufgabe unterzogen, den Nachweis zu führen, daß die Quellen Pfeffers für seine Zuweisung von Pettenbach zum Ulsburggau und für die Trennung vom Traungau für diese seine Schlüsse nicht stichhaltig sind.

Ebenso glauben wir den Nachweis geführt zu haben, daß der Ulsburgtalgau eine späte Bezeichnung für eine ältere Talschaft ist und daß dieser Bezeichnung der Rang eines Altgaues nicht zukommt, sondern daß dieser, so wie man das bisher immer annahm, ein Teil des Traungaus war.

Damit ist dem Namen, den Pfeffer dem von ihm angenommenen „Alpengau“ gegeben hat und der von Hallstatt bis nach Steyr gereicht haben soll, die geschichtliche Grundlage entzogen. Darüber hinaus haben wir aber auch die Einheit der Alpentäler als verwaltungsmäßiges oder politisches

⁶⁾ UBK, S. 33, ebenso Pirchegger, Ges. Aufs. S. 45, Anm. 26: Güter P., C. und G. im Traungau usw. Vgl. oben, S. 1, Anm. 15.

⁷⁾ Der Terminus „locus“ ist hier gegenüber dem der Karolingerzeit sicherlich sehr abgeschwächt und bedeutet kaum mehr als „Ort“ oder „Gegend“. Aber auch hier sind in einem Satz locus und pagus einander gegenübergestellt und daher nicht bedeutungsgleich.

Ganzes nicht bestätigt gefunden. Die Verhältnisse waren vielmehr recht verschieden, auch zeigt sich, ehe es zu den spätmittelalterlichen Zusammenschlüssen kam, eine Eigenentwicklung eines jeden einzelnen Talgebietes. Damit fällt auch die „politische“ Vorstellung von einem solchen Alpengau als ein Phantom in sich zusammen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die sogenannte Alpenrandgrenze aus jungen und jüngsten lokalen Grenzziehungen zusammengestoppelt ist, als historischer Faktor aber unbewiesen bleibt. Außerdem steht sie im Gegensatz zur Besitzgeschichte des ganzen betreffenden Gebietes.

Wenn damit das Ergebnis unserer Untersuchung im Sinne der einleitenden Fragestellung mit Ausnahme des Nachweises eines beschränkten und nur kurzlebigen Ulstalgaues völlig negativ ist, so danken wir der Arbeit Pfeffers den Anreiz zur neuerlichen intensiven Beschäftigung mit den angeschnittenen Fragen, und wir hoffen, daß die Diskussion auch Früchte bringen wird.